

Für das Nachschlagewerk! ja
 Für die Sammlung! nein
 Für die Fachpresse! ja

165

Gesetz: HGB § 355; BGB §§ 366 Abs. 2, 387, 389, 390,
 208, 202 Abs. 1, 195, 196 Abs. 1 Nr. 8;
 GewO § 115; MTV für die Arbeiter der kommunalen
 Verwaltungen und Betriebe in Bayern vom 11.
 April 1949 § 13; bayr. Bezirkstarifvertrag Nr. 2
 zum BMT-G, Ziff. II 3

Leitsätze:

1. Bei periodischer Anerkennung des Schuldsaldos eines Bekleidungskontos durch den Arbeitnehmer ist der Parteiwille im Zweifel nicht auf eine Schuldumschaffung (Novation) wie bei einem Kontokorrentverhältnis gerichtet, sondern lediglich auf eine die Verjährung unterbrechende gewöhnliche Abrechnungsanerkennung, die die ursprünglichen Einzelforderungen unberührt läßt.
2. Eine Verletzung der tariflichen Pflicht des Arbeitgebers, Arbeitsgerät unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer sich das Arbeitsgerät freiwillig auf eigene Kosten vom Arbeitgeber beschafft.

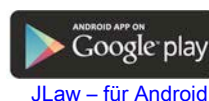
Aktenzeichen: 4 AZR 447/56

Urteil des BAG vom 29. Oktober 1958

LAG Bayern (Nürnberg)



JLaw – Gesetze und Urteile
 Kostenlos
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

AZR 447/56

Ber.-Reg.-Nr. N 177/56/V
Bayern (Nürnberg)

Verkündet am
9. Oktober 1958

Dr. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Oktober 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Grote für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz Nürnberg, vom 24. August 1956 - Ber.Reg.Nr. N 177/56/V - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der beklagten Stadtgemeinde im Straßenbahnfahrdienst tätig. Im Jahre 1949 bezog er von den Städtischen Werken und -Bahnen eine für den Dienstbetrieb geeignete Taschenuhr. Mit dem Kaufpreis von 65,60 DM wurde er auf seinem Bekleidungskonto belastet. Nach den Dienstbekleidungsvorschriften für das Fahrpersonal der Straßenbahn vom 13. Oktober 1938 erhielten die zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichteten Betriebsangehörigen einen jährlichen Dienstbekleidungszuschuß von 80,-- DM (RM), der in vierteljährlichen Teilbeträgen gewährt wurde. Die Kosten für die Beschaffung der Dienstbekleidung wurden auf Antrag vorschußweise von der Beklagten getragen, wobei die Bekleidungsstücke bis zur vollständigen Tilgung der Vorschüsse im Eigentum der Beklagten verblieben. Die für die einzelnen Arbeitnehmer der städtischen Straßenbahn errichteten Bekleidungskonten, deren Salden in bestimmten Zeitabständen gezogen und von den Betriebsangehörigen anerkannt wurden, wiesen im Laufe der Jahre zumeist erhebliche Schulden des Fahrpersonals auf. Deshalb beschloß der Stadtrat der Beklagten am 22. Juni 1955 eine Neuregelung des Dienstbekleidungswesens. Zukünftig sollte die Dienstbekleidung durch die Beklagte gestellt werden. Die vorhandenen Bestände bei den einzelnen Arbeitnehmern sollten von der Beklagten gegen Streichung der auf den Bekleidungskonten aufgelaufenen Schulden übernommen werden. Auf dem Konto des Klägers bestand am 30. Juni 1955 ein von ihm anerkannter Saldo zugunsten der Beklagten in Höhe von 95,75 DM. Hinsichtlich der von den Arbeitnehmern durch Vermittlung der Beklagten beschafften Uhren besagte der Stadtratsbeschluß folgendes:

Die Anschaffung von Uhren auf städtische Kosten wird abgelehnt. Sofern aus dem Kauf von Taschenuhren auf einzelnen Dienstbekleidungskonten eine Schuld offenbleibt, ist sie bis zur Höhe des Kaufpreises der Uhr von dem betreffenden Fahrbediensteten zu decken. Ratenweise Tilgung der Schuld mit monatlich 5,-- DM wird eingeräumt. Durch Betriebsvereinbarung soll festgelegt werden, daß in den künftigen Arbeitsverträgen des Fahrpersonals der Besitz einer genaugewandten Taschenuhr verlangt wird.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

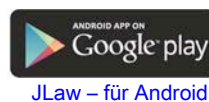


JLaw – für iOS

Dem Kläger wurden zur Tilgung der Uhrenschuld 10,-- DM vom Lohn einbehalten (je 5,-- DM im Februar und März 1956), die er mit der vorliegenden Klage geltend macht.

Der Kläger ist der Ansicht, die Uhr gehöre der Beklagten und sei ihm nur zum Gebrauch überlassen. Die Uhr sei als Arbeitsgerät anzusehen, das nach den tariflichen Bestimmungen grundsätzlich vom Arbeitgeber zu stellen sei. Gehe man aber davon aus, daß die Uhr Eigentum des Klägers sei, so sei für deren Benutzung und Abnutzung laut Tarifvertrag eine angemessene Vergütung zu zahlen, mit der vorsorglich aufgerechnet werde. Außerdem sei die 1949 angeschaffte Uhr durch Verrechnung mit den Dienstbekleidungszuschüssen nach den Grundsätzen des § 366 Abs. 2 BGB längst bezahlt, die Kaufpreisforderung im übrigen auch verjährt und nach § 50 BMT-G verwirkt. Ein Kontokorrentverhältnis, das etwa die Anwendung des § 366 BGB ausschließe, könne nach dem Wesen des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitsvertragsparteien nicht bestehen.

Die Beklagte vertritt die Meinung, die im Dienst verwandten Uhren der Angehörigen der Straßenbahn gehörten nicht zum Arbeitsgerät im Sinne der Tarifvorschriften und seien daher auch nicht vom Arbeitgeber zu stellen. Da die Uhr auch nicht zur Dienstbekleidung zähle, könnten die Anschaffungskosten auch nicht mit den Dienstbekleidungszuschüssen verrechnet werden. Auch sei durch die Führung des Bekleidungskontos im beiderseitigen Einverständnis ein Kontokorrentverhältnis mit der Folge geschaffen worden, daß der jeweilige Saldo an die Stelle der ursprünglichen Einzelposten trete. Dieser Saldo sei vom Kläger stets, zuletzt am 30. Juni 1955, anerkannt worden. Die Kontokorrentabrede schließe die Anwendung des § 366 BGB aus. Die Beklagte habe durch den Stadtratsbeschluß den Angehörigen der Straßenbahn das Angebot zum Abschluß eines Erlaßvertrages unter Ausschluß der auf den Uhrenkauf entfallenden Beträge gemacht. Die Arbeitnehmer hätten dieses Angebot nur annehmen können mit der Folge, daß ein Betrag in Höhe der Uhrenschuld noch zu begleichen sei, oder sie hätten den Vertragsantrag ab-



- 4 -

lehnen können. Dann aber bestehe die restliche Kontokorrentschuld weiter. In beiden Fällen sei die Beklagte zur Einbehaltung der Beträge von 5,-- DM monatlich berechtigt gewesen. Da der Kläger den jeweiligen Saldo anerkannt habe, greife auch Verjährung nicht Platz und die tarifliche Ausschlußklausel entfalle, weil es sich nicht um Tarifansprüche, sondern um Kaufschulden bzw. Forderungen aus Kontokorrentverhältnis handele.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht sie auf die Berufung der Beklagten hin abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers mußte ohne Erfolg bleiben, weil seine Lohnforderung in Höhe von je 5,-- DM für die Monate Februar und März 1956 durch die von der Beklagten erklärte Aufrechnung erloschen ist. Der Beklagten stand nämlich eine Gegenforderung in Höhe von mindestens 65,60 DM zu.

Ohne Rechtsirrtum geht das Berufungsgericht davon aus, daß der Kläger 1949 von der Beklagten zum Preise von 65,60 DM eine Uhr gekauft und zu Eigentum erworben hat. Der Kläger hat die Belastung seines Bekleidungskontos mit dem Kaufpreis für die Uhr anerkannt. Dieses Bekleidungskonto wies am 30. Juni 1955 einen vom Kläger anerkannten Saldo in Höhe von 95,75 DM zugunsten der Beklagten auf, den letztere bis auf einen Betrag von 65,60 DM, der dem Kaufpreis für die Uhr entspricht, als erlassen betrachtet.

Dem Landesarbeitsgericht kann zwar nicht darin gefolgt werden, daß durch die jeweilige Anerkennung des Saldos eine Umschaffung (Novation) der auf dem Bekleidungskonto des Klägers verbuchten Einzelforderungen der Beklagten in eine selbständige Saldoforderung eingetreten sei,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

so daß hierdurch die ursprüngliche Kaufpreisforderung für die Uhr untergegangen sei. Ein eigentliches Kontokorrent im Sinne des § 355 HGB, das die Kaufmannseigenschaft mindestens einer Vertragspartei voraussetzt, liegt, wie das Berufungsgericht nicht verkennt, nicht vor. Es kann sich daher allenfalls um ein sogenanntes uneigentliches Kontokorrent (uneigentliche laufende Rechnung) handeln, das auch zwischen Nichtkaufleuten bestehen kann und die Möglichkeit des Entstehens beiderseitiger Ansprüche nicht erfordert. Ob eine solche uneigentliche laufende Rechnung vorliegt und welche Rechtswirkungen sich an sie knüpfen, entscheidet sich nach dem Parteiwillen. Wesentliches Erfordernis dafür, daß überhaupt von einer uneigentlichen laufenden Rechnung gesprochen werden kann, ist jedenfalls, daß die Parteien den Willen haben, fortgesetzt miteinander Geschäfte zu machen und über diese periodisch abzurechnen, so daß die einzelnen Forderungen bis zur Abrechnung gestundet sind und nur der periodische Saldo gemacht werden darf. Inwieweit ein solcher Parteiwille den Feststellungen des angefochtenen Urteils zu entnehmen ist, kann dahinstehen. Denn auch wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, bedarf es für die schuldumschaffende Wirkung des Saldoanerkenntnisses eines dahingerichteten Parteiwillens. Ein solcher ist gerade bei der uneigentlichen laufenden Rechnung im Zweifel nicht anzunehmen. Vielmehr ist hier im Zweifel der Parteiwille nur auf eine gewöhnliche Abrechnungsanerkennung gerichtet. Als solche könnte die jeweilige Anerkennung des Saldos durch den Kläger, sofern sie nicht überhaupt das Bestehen der vorhandenen Schuld lediglich bestätigen sollte (sog. deklaratorisches Schuldanerkenntnis), zwar einen zweiten selbständigen Schuldgrund (§ 781 BGB) abgeben, sie ließ aber die Einzelforderungen bestehen (vgl. RGR-Komm. § 782 BGB Anm. 3). Ein auf eine Schuldumschaffung gerichteter Wille der Parteien ist jedenfalls weder vom Berufungsgericht festgestellt, noch bietet der Sachverhalt hierfür einen Anhaltspunkt. Somit sind die Einzelforderungen der Beklagten durch die Anerkennung der Salden nicht untergegangen, sondern in der gesetzlichen Reihenfolge des § 366 Abs. 2 BGB durch



Verrechnung mit den Dienstbekleidungszuschüssen getilgt worden, d.h. die älteste Schuld zuerst. Danach war die Kaufpreisschuld für die Uhr aus dem Jahre 1949 längst getilgt, als die Beklagte im Jahre 1955 eine grundsätzliche Neuregelung des Dienstbekleidungswesens einführte.

Das Erlöschen der Kaufpreisschuld für die Uhr besagt aber noch nicht, daß damit die Aufrechnungsforderung der Beklagten überhaupt entfällt. Denn das Landesarbeitsgericht hat frei von Rechtsirrtum festgestellt, die Beklagte habe mit der Mitteilung des Stadtratsbeschlusses vom 22. Juni 1955 dem Kläger nur angeboten, die im Bekleidungskonto ausgewiesene Forderung gegen Übernahme der Dienstbekleidung in ihr Eigentum insoweit zu erlassen, als sie über den Betrag der ursprünglichen Kaufpreisforderung für die Uhr hinausging. Diese Auslegung des Stadtratsbeschlusses ist rechtlich möglich, verstößt weder gegen Denkgesetze noch allgemeine Erfahrungssätze und muß daher auch vom Revisionsgericht der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Die Beklagte will im Ergebnis erreichen, daß zumindest wirtschaftlich gesehen ein Schuld-erlaß bis zur Höhe des Kaufpreises für die Uhr nicht eintritt. Zu einem in dieser Weise beschränkten Erlaßangebot war die Beklagte auch rechtlich befugt, obwohl die Uhrenschuld als solche längst getilgt war. Zu Recht läßt das Landesarbeitsgericht es auch dahingestellt, ob der Kläger das Angebot der Beklagten zum Abschluß eines Erlaßvertrages angenommen hat oder nicht. Hat der Kläger eingewilligt, so bestand eine zur Aufrechnung geeignete Forderung der Beklagten in Höhe von 65,60 DM. Andernfalls bliebe aber unverändert eine Saldoforderung der Beklagten in Höhe von 95,75 DM bestehen.

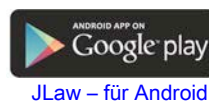
Selbst wenn man aber der Ansicht des Berufungsgerichts folgen wollte, daß durch die Abrechnung im Jahre 1955 die noch nicht getilgten Einzelforderungen untergegangen und durch die anerkannte Saldoforderung ersetzt worden seien, so würde dies am Ergebnis nichts ändern. Denn dann hätte eine selbständige Saldoforderung von 95,75 DM am 30. Juni 1955 bestanden, die die Beklagte gleichfalls nur erlassen wollte, soweit sie über den Betrag der ursprünglichen Kauf-



preisforderung für die Uhr hinausging.

Ob die Beklagte nach § 13 Nr. 3 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter der kommunalen Verwaltungen und Betriebe in Bayern vom 11. April 1949 bzw. nach Ziffer II 3 des am 1. Dezember 1953 in Kraft getretenen bayrischen Bezirkstarifvertrages Nr. 2 vom 1. Oktober 1953 zum BMT-G verpflichtet war, dem Kläger eine Uhr unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wenn diese nämlich als "notwendiges Arbeitsgerät" für die Straßenbahner anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben. Denn diese Tarifbestimmung schließt nicht aus, daß die Arbeitnehmer der Beklagten von dieser selbst eine Uhr zu Eigentum erwerben. Ein Verstoß gegen die Tarifvorschriften könnte vorliegen, wenn die Beklagte sich geweigert hätte, unentgeltlich eine Uhr für den Dienstbetrieb zu liefern und stattdessen die Arbeitnehmer verpflichtet hätte, eine Uhr bei ihr zu kaufen. Dafür fehlt es aber an jeglichem Anhaltspunkt. Der Uhrenkauf verstößt auch nicht gegen gesetzliche Bestimmungen. Entgegen der Meinung der Revision scheidet insbesondere die Verbotsnorm des § 115 GewO schon deshalb aus, weil die Beklagte nicht unter dieses Gesetz fällt.

Es kann auch offen bleiben, ob dem Kläger ein tariflicher Entschädigungsanspruch für die Benutzung einer eigenen Uhr als "Arbeitsgerät" zusteht. Der Kläger hat zwar hilfsweise mit dieser Entschädigung gegen die Forderung der Beklagten aufgerechnet. Eine Doppelaufrechnung ist aber unzulässig. Der Kläger konnte die Rechtswirkung der von der Beklagten erklärten Aufrechnung nicht dadurch beseitigen, daß er seinerseits mit einer Gegenforderung gegen die zur Aufrechnung gestellte Forderung aufrechnete. Denn durch die schon vorher seitens der Beklagten erklärte Aufrechnung war die Lohnforderung des Klägers in Höhe von zweimal 5,-- DM bereits zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, d.h. im Februar und März 1956 erloschen (§ 389 BGB). Zwar hatte die Beklagte zunächst erklärt, daß sie mit der Kaufpreisforderung für die Uhr aufrechne. Diese Aufrechnungserklärung war, da die Kaufpreisschuld bereits durch Tilgung erloschen war, unwirksam,



wenn man sie nicht in eine Aufrechnung mit dem nicht erlassenen Guthaben auf dem Bekleidungskonto umdeuten will. Es kommt aber auf eine solche Umdeutung nicht an. Denn die Beklagte hat schon in der Berufungsbegründung ausdrücklich erklärt, daß sie mit ihrem auf dem Bekleidungskonto des Klägers bestehenden Guthaben aufrechne, während der Kläger seine Aufrechnungserklärung erst in der Berufungsantwortung abgegeben hat.

Schließlich ist die von der Beklagten zur Aufrechnung gestellte Forderung auch weder verjährt, noch unterliegt sie tariflichen Ausschlußfristen. Die Verjährung der in das Bekleidungskonto aufgenommenen Einzelansprüche der Beklagten trat nicht ein, weil der Kläger den periodisch gezogenen Saldo anerkannt hat, so daß jeweils die Verjährung der noch nicht getilgten Einzelforderungen unterbrochen wurde (§ 208 BGB). Im übrigen war die Verjährung auch infolge des Einverständnisses der Parteien über die allmähliche Tilgung der Einzelforderungen durch die Bekleidungszuschüsse nach § 202 Abs. 1 BGB jedenfalls so lange gehemmt, wie diese Abrechnungsweise beibehalten wurde, d.h. mindestens bis zur Neuregelung des Dienstbekleidungswesens (1955), so daß die Verjährung auch deshalb in dem Zeitpunkt, zu dem die Gegenforderung der Beklagten dem Lohnanspruch des Klägers mit dessen Entstehung aufrechenbar gegenüberstand (§§ 390, 387 BGB), d.i. im Februar bzw. März 1956, noch nicht vollendet war. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Kaufpreisschuld als Anspruch auf Rückzahlung eines Gehaltsvorschusses der zweijährigen Verjährungsfrist (§ 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB) oder der allgemeinen Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 195 BGB) unterliegt.

Die tarifliche Ausschlußfrist von 3 Monaten nach § 58 BMT-G findet keine Anwendung, weil es sich bei der zur Aufrechnung gestellten Forderung der Beklagten nicht um einen Tarifanspruch handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Stumpf

Schulte

Grote



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

